

Statuten des Vereins

mim-gossau

Mensch im Mittelpunkt

1. Name und Sitz

„mim-gossau“ Kurzform von „Mensch im Mittelpunkt - Gossau“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gossau SG.

2. Zweck und Ziel

2.1. Zweck

Der Verein bezweckt die Vernetzung von Fachleuten aus Gossau und Umgebung die Dienstleistungen in den Bereichen Wohlbefinden, Gesundheit und Persönlichkeitsentwicklung anbieten.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig

2.2. Ziele

Die Ziele des Vereins sind:

- Information über das Angebot von „mim-gossau“ und seiner Mitglieder durch Öffentlichkeitsarbeit:
 - Website
 - Gemeinsame Auftritte
 - Publikationen
- Wahrung und Förderung der Leitgedanken Ganzheitlichkeit / Mensch im Mittelpunkt
 - in der Begleitung von und Arbeit mit Menschen
 - in der Vereinskultur
- Qualitätssicherung des Netzwerkes auf einem verantwortungsvollen Niveau zum Nutzen und zum Schutz von KlientInnen
- Pflege des fachlichen Austauschs unter den Mitgliedern
- Kennenlernen und wertschätzende Begegnung der verschiedenen Methoden und ihrer AnbieterInnen

3. Mitglieder

Der Verein umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Gönner

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten und die ethischen Richtlinien des Vereins zu halten und die Interessen des Vereins zu wahren.

Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung (MV) festgelegten Beitrag.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die im Bereich Gesundheit, Wohlbefinden, Bewegung, Begleitung, Persönlichkeitsentwicklung mit Menschen arbeiten und die Qualitätsanforderungen des Vereins erfüllen.

Aktivmitglieder nehmen an den regelmässigen Vereinstreffen teil und setzen sich bei gemeinsamen Aktionen für den Verein ein. Sie profitieren von einem professionellen Werbeauftritt im Internet und haben die Möglichkeit, ihre Dienstleistungen im Rahmen von gemeinsamen Veranstaltungen und Publikationen einem breiten Publikum zu präsentieren.

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche an den regelmässigen Treffen teilnehmen können. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht an der MV.

Gönner/-innen sind Personen, Institutionen und Organisationen, welche die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen. Sie können an der MV teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

3.1. **Aufnahmeverfahren**

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund des Anforderungsprofils. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig und muss nicht begründet werden.

3.2. **Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich einzureichen und kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das austretende Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein.

Ein Mitglied, das den geschuldeten Jahresbeitrag nach 3maliger Zahlungsaufforderung nicht bezahlt, wird automatisch ausgeschlossen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn

- die Statuten nicht eingehalten werden
- dem Interesse des Vereins zuwidergehandelt wird

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses dem Vorstand gegenüber Stellung zu nehmen.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, den Beschluss der MV zu verlangen. Eine Begründung des Entscheids der MV ist nicht erforderlich.

Durch Austritt oder Ausschluss werden die bereits bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht aufgehoben. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

4. **Organisation**

Die Organe des Vereins „mim-gossau“ sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Fachliche Delegation / Arbeitsgruppen
- RechnungsrevisorInnen

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Auf diesen ist die Jahresrechnung abzuschliessen.

4.1 **Mitgliederversammlung (MV)**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche MV findet einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden hat bis

spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der MV.

Ausserordentliche MV werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies begehrt. Eine ausserordentliche MV hat innerhalb von 2 Monaten nach dem Begehren statt zu finden.

Anträge an die MV, die beim Vorstand bis 21 Tage vorher schriftlich eingereicht worden sind, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Später eingereichte Anträge oder blosse Anfragen werden an der MV besprochen, es kann aber kein Beschluss darüber gefasst werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung. Änderungen von Statuten oder Vereinsbestimmungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Die MV ist ohne Rücksicht auf die TeilnehmerInnenzahl beschlussfähig. Es ist ein Protokoll zu führen.

Aufgaben der MV

Die MV beschliesst über alle Geschäfte, die nicht dem Vorstand übertragen sind, insbesondere:

- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- die Vereinsstatuten
- die Mitgliederbeiträge
- den Ausschluss von Mitgliedern bei entsprechendem Antrag
- die Annahme des Protokolls der letzten MV
- die Annahme des Jahresberichts der/des PräsidentIn
- die Annahme der Jahresrechnung und des schriftlichen Revisionsberichts
- die Décharge des Vorstandes
- das Jahresbudget
- Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- Sämtliche Belange, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern: PräsidentIn, Vize-PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und höchstens 3 BeisitzerInnen. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die MV wählt den Präsidenten/die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf auf Einladung des/der PräsidentIn, oder wenn mindestens 2 seiner Mitglieder dies verlangen, unter Bekanntgabe der Sitzungstraktanden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

PräsidentIn, Vize-PräsidentIn und AktuarIn zeichnen rechtsverbindlich für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Jedes Vorstandsmitglied bestimmt eine Vertretung aus dem Vorstand, wenn er/sie bei der Ausführung der eigenen Aufgaben verhindert ist.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor dem Ende des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er ist insbesondere zuständig für:

- die administrative Leitung des Vereins
- den Vollzug der von der MV gefassten Beschlüsse
- die Aufnahme von Mitgliedern
- das Erstellen von Jahresrechnung und Budget
- die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der MV
- die Zusammenarbeit mit Fachkommissionen / Arbeitsgruppen

Das Präsidium

Der/die PräsidentIn leitet den Verein und vertritt ihn nach Aussen. Er/sie leitet Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen oder bestimmt eine Vertretung aus dem Vorstand. Er/sie erstellt den Jahresbericht für die MV.

Das Vize-Präsidium

Der/die Vize-PräsidentIn vertritt den/die PräsidentIn bei Abwesenheit und übernimmt das Präsidium ad interim bis zur nächsten MV, wenn der/die PräsidentIn vom Amt zurücktritt.

Der/die AktuarIn

Der/die AktuarIn führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der MV und legt diese im Vereinsarchiv ab. Er/sie führt ein Verzeichnis der Mitglieder und ist für die laufende Vereinskorrespondenz besorgt.

Der/die KassierIn

Er/sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und erstellt Bilanz, Erfolgsrechnung und einen Budgetentwurf. Er/sie sorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und verwaltet das Vereinsvermögen.

4.3 Fachliche Delegation / Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben und Geschäfte an eine Fachperson delegieren oder an Arbeitsgruppen vergeben.

Beigezogene Fachpersonen und Arbeitsgruppen haben eine beratende oder ausführende Funktion und unterstehen den Weisungen des Vorstands.

Für jede Delegation / Arbeitsgruppe ist ein Mitglied des Vorstands zuständig und verantwortlich.

Jedes Vereinsmitglied kann die fachliche Delegation einer Aufgabe oder eines Geschäfts oder die Gründung einer Arbeitsgruppe beim Vorstand beantragen.

Die Entscheidung über die Delegation / Arbeitsgruppe liegt beim Vorstand.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt eine delegierte Aufgabe/ein delegiertes Geschäft zu übernehmen oder in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.

Anträge aus Arbeitsgruppen müssen dem Vorstand 21 Tage vor der MV vorliegen, um in die Traktandenliste aufgenommen werden zu können.

Arbeitsgruppen legen der MV einen Jahresbericht vor.

4.4 Rechnungsrevision

Zwei RechnungsrevisorInnen werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der MV schriftlich Bericht. RevisorInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

5. Finanzwesen

5.1 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Vereinsjahr vom 1. August bis 31. Juli.

5.2 Finanzen

Zur Erreichung seiner Ziele und zur Deckung der administrativen Kosten führt der Verein eine Kasse. Sie wird geöfnet durch Mitgliederbeiträge, Spenden und weitere Zuwendungen.

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Ausstehende Beitragszahlungen für das laufende Jahr bleiben geschuldet.

Über die finanziellen Mittel kann der Vorstand im Sinne des Zweckes des Vereins und im Rahmen des Budgets frei verfügen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des „mim-gossau“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung

7.1 Freiwillige Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden.

7.2 Auflösung von Gesetzes wegen

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der „mim-gossau“ zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr nach den Vorgaben der Statuten besetzt werden kann.